

EU-weites, offenes Vergabeverfahren- und Vertrags- unterlagen

Rahmenvereinbarung über Straßen-, See- und Luft- transporte von Kunst- und Kulturgütern

**Auftraggeberin: ifa – Institut für Auslandsbezie-
hungen e. V.**

(nachfolgend „ifa“)

Hinweis für Bietende:

Die Vergabeunterlagen stehen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt über den e-Vergabemarktplatz des Bundes (cosinex/e-Vergabeshop) zur Verfügung (§ 41 VgV).

Angebote sind ausschließlich elektronisch in Textform (§ 126b BGB) über den e-Vergabemarktplatz einzureichen (§ 53 VgV).

Rückfragen sind ausschließlich schriftlich über die Kommunikationsfunktion der Plattform einzureichen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
1.1. Auftraggeberin (AG)	3
1.2. Kontaktstelle (Vergabestelle)	3
1.3. Bietende	3
1.4. Gegenstand der Vergabe	3
1.5. Leistungsorte	4
1.6. Kein Losverfahren	4
1.7. Laufzeit & Mengenrahmen	4
1.8. Zeitplan (Meilensteine)	5
2. Allgemeine Bedingungen der Ausschreibung	6
2.1. Grundlagen	6
2.2. Vollständigkeit	6
2.3. Nutzung der Unterlagen	6
2.4. Fragen	6
2.5. Angebotsabgabe	6
2.6. Wettbewerbsrecht	6
2.7. Fristen	6
2.8. Form & Inhalt	7
2.9. Sprache	7
2.10. Bindefrist & Zuschlag	7
2.11. Information gem. § 134 GWB	7
2.12. Vergütung von Angebotsaufwand	7
2.13. Aufhebung	7
2.14. Vergabesperren & Zuverlässigkeit	7
2.15. Unterauftragnehmer (U-AN)	8
2.16. Vertraulichkeit	8
2.17. Vergabekammer	8
3. Vertragliche Bestimmungen	8
3.1. Rahmenvereinbarung & Einzelabrufe	8
3.2. Vertragsdauer	8
3.3. Preise	8
3.4. Preisfortschreibung	9
3.5. Datenschutz/Geheimhaltung	9
3.6. Gerichtsstand	9
4. Angebotsprüfung und -wertung	9
4.1. Vorgehen	9
4.2. Formale Prüfung (Ausschlusskriterien)	9
4.3. Eignung	9
4.4. Zuschlagskriterien	10
5. Leistungsbeschreibung (Mindestanforderungen)	11
6. Nachhaltigkeit & Umweltschutz	15
7. Schlussbestimmungen	15

1. Einführung

1.1. Auftraggeberin (AG)

Auftraggeberin ist das ifa – Institut für Auslandsbeziehungen e. V. mit Sitz in Stuttgart.

ifa ist Vertragspartnerin der Rahmenvereinbarung.

1.2. Kontaktstelle (Vergabestelle)

ifa – Vergabestelle

Sitz: Charlottenplatz 17, 70173 Stuttgart

E-Mail: vergabe@ifa.de

Die Vergabestelle führt das Verfahren als bevollmächtigte Stelle. Bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens ist sie zentrale Ansprechstelle. Der Zuschlag wird durch die Vergabestelle erteilt. Rügen sind dorthin zu richten.

1.3. Bietende

Unternehmen, die ein Angebot abgeben, werden bis zur Zuschlagserteilung als Bieter bezeichnet. Nach Zuschlag werden die ausgewählten Unternehmen Auftragnehmer (AN).

1.4. Gegenstand der Vergabe

Gegenstand ist der Abschluss einer exklusiven Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen über Straßen-, Schiff- und Lufttransporte von höchstrangigen Kunstwerken- und Konvoluten verschiedener Gattungen (Gemälde, Zeichnungen, Papierarbeiten, Skulpturen, Installationen, Fotografien etc.) sowie Displaymaterialien und Werkzeugmaterial für Ausstellungen, Programme und Projekte des ifa im In- und Ausland. Gewünscht ist ein „All-inclusive“-Paket - von der Beauftragung bis zur Auslieferung der Objekte inkl. Der Beschaffung aller benötigter Unterlagen.

Die internationalen Transporte erfolgen jeweils frei Bordsteinkante. Die Transporte mit Start und/oder Ziel in den ifa-Depots Berlin/Stuttgart/Apolda erfolgen bis Laderampe. Aufgrund der großen logistischen Organisation und Komplexität sowie der sich oft kurzfristig ergebenden

Änderungen bedarf es zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber einer flexiblen, vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Erfahrungen beim Transport und Handling von Kunstwerken und Kunstaussstellungen wird vorausgesetzt und muss nachgewiesen werden.

1.5. Leistungsorte

Die Transporte umfassen die folgenden Szenarien:

- von den Depot-Standorten des ifa in Apolda, Stuttgart oder Berlin zur ausstellenden Institution (weltweit);
- von der ausstellenden Institution (weltweit) weiter zum nächsten Ausstellungsstandort (ifa Tourneeaussstellungen/Wanderausstellungen) oder zurück in die Depots des ifa in Apolda, Stuttgart oder Berlin (Zwischenlagerung)
- zwischen den Depotstandorten des ifa in Berlin, Apolda und Stuttgart sowie zwischen den unterschiedlichen Standorten in Stuttgart
- von Leihgebern (national und international) zur ifa-Galerie Stuttgart oder Berlin

1.6. Kein Losverfahren

Die Leistungen werden vollständig an ein Unternehmen vergeben. Eine Losaufteilung findet nicht statt (§ 97 Abs. 4 Satz 3 GWB). Eine Begründung wird in den Vergabeunterlagen dokumentiert.

1.7. Laufzeit & Mengenrahmen

Die Rahmenvereinbarung wird für 24 Monate mit zweifacher Verlängerungsoption um je weitere 24 Monate geschlossen. Der Leistungsbeginn ist vorgesehen unmittelbar ab Erteilung des Zuschlags. Die Verlängerung ist jeweils mindestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraumes schriftlich im e-Vergabeportal zu beauftragen.

Das Auftragsvolumen ist bedarfsabhängig. ifa rechnet projektbedingt mit mehreren größeren und kleineren Transportprojekten pro Jahr. Abrufe erfolgen nach Bedarf.

Geschätztes Gesamtvolumen im Zeitraum von 24 Monaten: (inkl. Optionen, netto): EUR 600.000.

Geschätztes Gesamtvolumen im Gesamtzeitraum von max. 6 Jahren (inkl. Optionen, netto): EUR 1.800.000.

Hinweis: Die Angaben dienen der Orientierung und begründen keinen Anspruch auf bestimmte Abrufmengen.

1.8. Zeitplan (Meilensteine)

<u>Aktivität</u>	<u>Termin</u>
Versand der Bekanntmachung	08.10.2026
Frist zur Einreichung von Bieterfragen	[23.10.2026, 23:59]
Angebotsfrist	[12.11.2026, 23:59]
Ende Bindefrist	[18.01.2027, 23:59]
Vorauss. Leistungsbeginn	ab Zuschlag

2. Allgemeine Bedingungen der Ausschreibung

2.1. Grundlagen

Anwendung finden die VgV (ohne unmittelbare Einbeziehung in den Vertrag), ergänzt um die in diesen Unterlagen geregelten Bedingungen. Das Verfahren wird als Offenes Verfahren (§ 15 VgV) durchgeführt.

2.2. Vollständigkeit

Die Unterlagen bestehen aus diesem Entwurf sowie den in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Anlagen. Fehlende Seiten/Anhänge sind unverzüglich bei der Vergabestelle anzufordern.

2.3. Nutzung der Unterlagen

Die Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und ausschließlich zur Angebotserstellung zu verwenden. Veröffentlichung/Weitergabe (außer an genehmigte Unterauftragnehmer) oder kommerzielle Nutzung ohne Zustimmung der Vergabestelle ist untersagt.

2.4. Fragen

Fragen sind ausschließlich elektronisch über den e-Vergabemarktplatz des Bundes einzureichen. Antworten mit Relevanz für den Wettbewerb werden anonymisiert allen registrierten Bietenden zur Verfügung gestellt und werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

2.5. Angebotsabgabe

Angebote sind ausschließlich elektronisch in Textform über den e-Vergabemarktplatz des Bundes einzureichen. E-Mail-, Fax- oder Postangebote sind ausgeschlossen.

2.6. Wettbewerbsrecht

Absprachewidrige Angebote führen zum Ausschluss. Mehrfachbeteiligungen sind offenzulegen und werden vergaberechtlich geprüft.

2.7. Fristen

Maßgeblich ist der elektronische Eingang bei der Vergabestelle im e-Vergabemarktplatz. Verspätete Angebote werden ausgeschlossen, es sei denn, die Verspätung ist nachweislich nicht vom Bietenden zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

2.8. Form & Inhalt

- Einreichung gem. Anlage 1 bis 3 (Checkliste, Preistabelle, Referenzen).
- Veränderungen an Formularen/Vertragsbedingungen sind unzulässig (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).
- Eigene AGB werden regelmäßig nicht Teil der vorliegenden Vertragsvereinbarung.
- Alle geforderten Erklärungen/Nachweise sind beizufügen und zu unterzeichnen (elektronische Signatur oder Textform gemäß Vorgaben der Plattform).

2.9. Sprache

Verfahrens-, Vertragssprache ist Deutsch.

2.10. Bindefrist & Zuschlag

Bietende sind bis zum Ablauf der in 1.8 genannten Bindefrist an ihr Angebot gebunden. Der Zuschlag erfolgt elektronisch über den e-Vergabemarktplatz.

2.11. Information gem. § 134 GWB

Vor Zuschlag informiert ifa alle Bietenden gem. § 134 GWB über die beabsichtigte Zuschlagserteilung und Gründe für Nichtberücksichtigung. Der Vertragsschluss ist frühestens 10 Kalendertage nach Absendung der Information zulässig (Fristbeginn: Tag nach Absendung).

2.12. Vergütung von Angebotsaufwand

Eine Vergütung für die Angebotserstellung erfolgt nicht.

2.13. Aufhebung

ifa kann das Verfahren in den Grenzen des § 63 VgV teilweise oder vollständig aufheben.

2.14. Vergabesperren & Zuverlässigkeit

ifa prüft etwaige Vergabesperren sowie Auszüge aus dem Gewerbezentralregister. Negativfeststellungen können zum Ausschluss führen.

2.15. Unterauftragnehmer (U-AN)

Geplante U-AN sind zu benennen. Der AN bleibt verantwortlich; Weitervergabe bedarf der Zustimmung von ifa.

2.16. Vertraulichkeit

Bietende wahren Vertraulichkeit über sämtliche im Verfahren erlangten Informationen; Unterlagen sind ausschließlich zur Angebotserstellung zu verwenden.

2.17. Vergabekammer

Zuständig ist die Vergabekammer Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Karlsruhe, Kapellenstr. 17, 76131 Karlsruhe. (§ 160 ff. GWB gelten; Hinweis auf Rügefristen bitte beachten.)

3. Vertragliche Bestimmungen

Mit Zuschlag werden die Vergabeunterlagen Vertragsbestandteil (Rangfolge: Aufforderung/Anlagen → Nachträge/Bieterinformationen → Angebot/Preisblätter → Besondere Vertragsbedingungen (BVB) → VOL/B in der bei Veröffentlichung gültigen Fassung). Es gilt deutsches Recht; UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

3.1. Rahmenvereinbarung & Einzelabrufe

ifa schließt mit dem AN eine exklusive Rahmenvereinbarung. Konkrete Leistungen werden per Einzelabruf beauftragt (Einzelvertrag auf Basis der Rahmenbedingungen).

3.2. Vertragsdauer

Laufzeit: 24 Monate ab Zuschlag; Option: zweimalig 24 Monate Verlängerung, s. 1.7. Pflichten aus bereits abgerufenen Leistungen bestehen fort.

3.3. Preise

Abrechnung ausschließlich über den AN. Währung: EUR.

3.4. Preisfortschreibung

Preise sind für die ersten 24 Monate fix. Spätestens 6 Monate vor Ablauf kann der AN eine einmalige Anpassung der Maximalpreise beantragen (begründungspflichtig). Kostensenkungen sind weiterzugeben.

3.5. Datenschutz/Geheimhaltung

Es gelten DSGVO und BDSG. Die Vereinbarung zu Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit (Anlage 4) ist mit dem Angebot zu unterzeichnen; die Verpflichtungserklärung wird vor Tätigkeitsaufnahme abgegeben.

3.6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Angebotsprüfung und -wertung

4.1. Vorgehen

- 1) Formale Prüfung
- 2) Eignungsprüfung
- 3) Preisprüfung (§ 60 VgV)

4.2. Formale Prüfung

- Frist- und formgerechter Eingang (**Ausschlusskriterium**)
- Vollständigkeit gem. Anlage 1 bis 3 (Checkliste, Preistabelle, Referenzen); gem. § 56 VgV können fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen vom AG nachgefordert werden
- Keine Änderungen an Vergabeunterlagen/Formblättern (**Ausschlusskriterium**)
- Keine eigenen AGB: AGB des AN werden regelmäßig kein Bestandteil des vorliegenden Vertragsverhältnisses.
- Vollständige Preisangaben

4.3. Eignung

Bietende müssen geeignet, zuverlässig, gesetzestreu und leistungsfähig sein. Eignungsleihe gem. § 47 VgV ist möglich.

Hinweis: ifa akzeptiert die Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (ESPD) als vorläufigen Eignungsnachweis.

4.4. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot nach Erfüllung aller Kriterien erteilt.

„A“ Ausschlusskriterium

Alle „A“-Kriterien (siehe *Punkt 5 Leistungsverzeichnis*) stellen die Mindestanforderungen an die ausgeschriebene Leistung dar und legen so die geforderte Leistung fest.

Die Anforderungen sind zwingend erforderlich und müssen uneingeschränkt und umfassend erfüllt werden. Bei Nichterfüllung von Mindestanforderungen wird das Angebot nicht berücksichtigt, auch wenn es auf anderen Gebieten besonders gute Leistungen beinhaltet.

„B“ Bewertungskriterium für Angebote

Die Anforderung ist wichtig und soll uneingeschränkt und umfassend erfüllt werden.

Die B-Kriterien werden bewertet, d. h. aus den Antworten in den Angeboten werden die Unterschiede ermittelt, welche die angebotenen Leistungen voneinander unterscheiden. Die erreichbare Zahl an Leistungspunkten ist bei jedem B-Kriterium angegeben.

Bewertungskriterien	Maximale Punkte
Preis	60
Qualität	40
Gesamt	100

Hinweise zur Bewertung:

Preis:

Die Bewertung des Angebotspreises erfolgt mit der Formel

$$P_X = \frac{Preis_{Min}}{Preis_X} * 60$$

Wobei gilt:

P_X = Bewertungspunkte (zwischen 0 und 100) des Angebots X,

$Preis_{Min}$ = Niedrigster Preis aller Angebote,

$Preis_X$ = Preis des Angebots X.

Der Gesamtpreis und die Preise für die Teilleistungen sind in der Preistabelle (s. Anlage 2) in brutto und netto anzugeben. Bewertet wird der Bruttoangebotspreis.

Das Kriterium Qualität bemisst sich anhand folgender Dimensionen:

- a) Erfahrungen im Transport von Kunstgütern (nennen Sie bis zu 3 Referenzen)
- b) Erfahrungen in Zusammenarbeit/Kommunikation mit Auslandsvertretungen/Botschaften im Rahmen von internationalen Transporten (nennen Sie bis zu 3 Referenzen)
- c) Erfahrungen im Umgang mit dem Kulturschutzgesetz: Ausfuhrgenehmigung für Kulturgüter erstellen (Kulturgüter, die älter als 100 Jahre sind) (nennen Sie max. 3 Referenzen)

Die Bewertungspunkte der einzelnen Wertungskriterien werden entsprechend der oben aufgeführten Gewichtungen summiert. Das Angebot mit der höchsten erreichten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag. Bei gleicher Anzahl an Bewertungspunkten nach der Wertung entscheidet das Los.

Gemäß Ziffer 13.1 der VwV Beschaffung wird von dem Bieter, der voraussichtlich den Zuschlag erhalten soll, ab einem Auftragswert von 30.000 € zur Validierung der Angaben nach § 150a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung ein Gewerbezentralregistrauszug angefordert. Beträgt der Auftragswert weniger als 30.000 €, behält sich die Vergabestelle eine Überprüfung durch einen Gewerbezentralregistrauszug vor. Eintragungen können zum Ausschluss führen.

Die Zuschlagskriterien setzen sich zu 60% aus dem Gesamtpreis und 40% aus der Qualität zusammen.

5. Leistungsbeschreibung (Mindestanforderungen)

Die zu erbringenden Leistungen umfassen die folgenden Teilleistungen:

- a) Transportgut

- Kunstwerke und -konvolute verschiedener Gattungen (Gemälde, Zeichnungen, Papierarbeiten, Skulpturen, Installationen, Fotografien) sowie Technik (große Monitore, Projektoren etc.) Displaymaterialien und Werkzeugmaterial. Es handelt sich dabei um Werke aus der hauseigenen Sammlung sowie um Leihgaben für die Umsetzung von ifa-Ausstellungen im In- und Ausland.
 - Für die internationalen Transporte sind die Kunstwerke in der Regel in individuell gefertigten Transportkisten (verschraubt und verschlossen) gelagert.
 - Für die Transporte zwischen den ifa Depots werden die Werke in unterschiedlichen Ausführungen ebenfalls transportfertig bereitgestellt (einzeln verpackt, verkistet oder in Grafikschränken)
 - Informationen zu Größen, Gewichten und Materialien werden gemäß beigefügter Transportlisten übermittelt
 - Besonders empfindliche oder wertvolle Exponate sind gesondert gekennzeichnet.
- b) Transportanforderungen
- Stoß- und vibrationssichere Lagerung und Befestigung
 - Eigenständige Organisation und Abwicklung von Carnet ATA-Verfahren über die IHK
 - In der Regel Direkttransport ohne Umladung oder Zwischenlagerung; Ausnahme: sollte am Empfangsort keine Möglichkeit bestehen über eine Rampe die Kisten anzuliefern, muss vor Ort in einem Zwischenlager umgeschlagen werden, um in LWKs z.B. mit Hebebühne die Kisten anzuliefern
 - Bei Bedarf Klimatisierung der Fahrzeuge
- c) Verpackung und Handling
- Kunstwerke in Transportkisten bzw. transportbereit; keine Verpackung oder Art Handlung notwendig
- d) Ein- und Ausladen/ Handling vor Ort
- Fachgerechte Handhabung durch erfahrenes Personal mit Kunstlogistik-Erfahrung
 - Nutzung von Hebebühnen, Tragegurten oder Rollwagen je nach Objektanforderungen
 - Koordination mit ifa-Personal, Museumspersonal an jeweiligen Ausstellungsorten

- Dokumentation des Zustands der Kunstwerke ist nicht Bestandteil der Ausschreibung

e) Abstimmung mit dem ifa

- Umfassende und jeweils bei gegebenem Anlass unverzüglich zu aktualisierende Abstimmung mit dem ifa über die Abstimmung mit Leihnehmern sowie über sonstige wesentliche Umstände der zu erbringenden Leistungen.
- Unverzügliche Meldung von Verzögerungen, Schäden und Beanstandungen

f) Straßentransportleistungen

- Einsatz von Jumbo-Straßentransportern nach Bedarf möglich
- Sammeltransport nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller betroffenen Leihgeber; Direktfahrten sind zu bevorzugen.
- Sonderbedingungen werden dem Auftragnehmer im Einzelauftrag vom ifa mitgeteilt
- Sämtliche Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Straßentransportleistungen
- Straßentransporte von externen (nicht-ifa) Leihgaben und des begleitenden Kuriers unter Verwendung geeigneter Fahrzeuge, jeweils mit zwei qualifizierten Fahrern

g) Seetransportleistungen

- Organisation, Buchung und Bezahlung geeigneter Seetransportleistungen für Leihgaben in Transportkisten durch weltweit operierende, international anerkannte Seefracht- oder Seetransportunternehmen
- Sämtliche Leistungen zur Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung von Seetransportleistungen

h) Lufttransportleistungen

- Organisation, Buchung und Bezahlung geeigneter Lufttransportleistungen für Leihgaben in Transportkisten durch weltweit operierende, international anerkannte Luftfracht- oder Luftfahrtunternehmen
- Sämtliche Leistungen zur Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung von Lufttransportleistungen

i) Anlieferung der Kisten am Ausstellungsort

- Anlieferung der Kisten am Ausstellungsort durch Straßenfahrzeuge gemäß Buchstabe f), nach rechtzeitiger Abstimmung von Datum, Zeit und Umständen mit dem ifa und dem jeweiligen lokalen Ausstellungspartner bis Bordsteinkante
- Meldung von Schäden am Transportgut (z. B. abgebrochene Kufen, beschädigte Kisten, starke Verunreinigungen und Feuchtigkeitsschäden etc.)
- Bei Bedarf: Bei frühzeitiger Verzollung müssen die Kisten vor der Anlieferung in der ausstellenden Institution in einem externen Lager eingelagert werden, wenn eine Zwischenlagerung in der Institution nicht möglich sein sollte. Lagerkonditionen nach vorheriger Absprache mit dem ifa.

j) Ordnungsmäßigkeit der Transportdokumente

- Besorgung und Vorlage der vollständigen und richtigen Ausstellung, Unterzeichnung und Pflege aller Transportdokumente einschließlich Frachtbriefen, Luftfrachtbriefen und Zollerklärungen bei internationalen Transporten (ggf. in Zusammenarbeit mit Partnern des ifa: lokale Goethe-Institute, Botschaften, Konsulate)
- Nachweis der Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben für Kulturgütertransporte
- Einhaltung sämtlicher Fristen
- Übergabe der Dokumente an das ifa

k) Versicherung und Haftung

- Die Kunstwerke, die sich im Besitz des ifa befinden, verfügen über den Status der Staatshaftung; Leihgaben, sind für jeden Transport über den vollen Wert der Kunstwerke versichert.
- Berücksichtigung von Höchstversicherungsgrenzen, Fahrzeuganforderungen und Personalvorgaben.
- Nachweis einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung
- Haftung für Schäden während Transport, Verpackung oder Umladung (gemäß ADSp)
- Verpflichtung zur sofortigen Meldung von Unregelmäßigkeiten oder Schäden

l) Rücktransport der Kisten vom jeweiligen Leihnehmer zurück ins Depot des ifa oder an anschließenden Ausstellungsort

- Transportliste gilt auch für den Rücktransport
- Abholung der Kisten ab Bordsteinkante
- Ablieferung der Kisten beim Leihnehmer nach vorheriger Abstimmung
- Übergabe der Transportdokumente an Leihgeber oder ifa

m) Sicherheit und Umgang mit den Kunstwerken

- ständige Aufsicht ab Annahme des Transportguts bis zur Übergabe an das zur Übernahme bestimmte Personal des Auftragnehmers, des Flughafenbetreibers, der Luftfahrtgesellschaft, des ifa oder des Leihgebers
- Besetzung der Transportfahrzeuge mit einem oder zwei Fahrern je nach Bedarf
- Kunstwerke, die nicht in Transportkisten verpackt sind, dürfen nur mit geeigneten Handschuhen angefasst werden

Hinweis: Ein detailliertes Leistungsverzeichnis mit allen technischen und qualitativen Anforderungen wird in einer separaten Anlage bereitgestellt.

6. Nachhaltigkeit & Umweltschutz

Das ifa legt besonderen Wert darauf, dass bei der Leistungserbringung Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und der Energieeinsparung berücksichtigt werden. Nachweise zur Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen sind zu dokumentieren.

7. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.

Anlagen

- Anlage 1 – Checkliste
- Anlage 2 – Preistabelle (Maximalpreise)
- Anlage 3 – Erfahrungen & Referenzen
- Anlage 4 – Kistenliste Details PureGold
- Anlage 5 – Kistenliste Details Bauhaus
- Anlage 6 – Datenschutzerklärung